

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/1551, 17/2196 (neu) –**

### **Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist das wichtigste und sozial gerechte Instrument für mehr Chancengleichheit in der Bildung. Die Sicherung eines leistungsfähigen, modernen und für die veränderten Bildungsbiographien offenen BAföG ist eine Kernanforderung an ein sozial gerechtes Bildungsförderungssystem.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegte Gesetzentwurf für die 23. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes weist in die richtige Richtung. Allerdings bleibt er sowohl bei den Leistungsverbesserungen als auch insbesondere bei der Ausweitung der Förderansprüche hinter dem Notwendigen zurück. Zudem sind die Anregungen des Nationalen Normenkontrollrates nicht im möglichen Umfang in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Insbesondere die Studie des Nationalen Normenkontrollrates zum BAföG-Verfahren – Ausschussdrucksache 17(18)31 – sowie die Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf vom 7. Juni 2010 haben gezeigt, dass darüber hinaus an mehreren Punkten ein weitergehender Handlungs- sowie Diskussions- und Meinungsbildungsbedarf besteht.

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die durch eine Aufgabe des Stipendienprogramms frei werdenden Haushaltsmittel im Bundesetat vollumfänglich für eine Ausweitung und Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu nutzen;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mit einer zweiten Einkommensgrenze, bis zu deren Höhe eine zinslose darlehensweise Förderung erfolgt, die Reichweite der BAföG-Förderung in höhere, oberhalb der bisherigen Einkommensfreibeträge des BAföG liegende Einkommensgruppen erweitert. Überschreitet das Einkommen die erste Einkommensgrenze, unterschreitet sie jedoch die zweite Einkommensgrenze, so soll ein unverzinsliches Darlehen in Höhe des BAföG-Satzes bis vier Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden;

- ein Konzept vorzulegen, das eine sinnvolle Kopplung der Bedarfssätze, der Einkommensfreibeträge und Kinderzuschläge mit anderen Indikatoren, wie z. B. die allgemeine Preisentwicklung, sicherstellt, um eine zeitnahe und kontinuierliche Anpassung zu gewährleisten;
- darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit den Ländern die BAföG-Verwaltungsvorschriften bundesweit überarbeitet und an die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen angepasst werden;
- auf die Länder einzuwirken, dass ein länderübergreifendes Onlineantragsverfahren eingeführt wird und die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Weiterverarbeitung vom Erstantrag bis zur Endentscheidung geschaffen werden;
- gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass Datenmanagement, elektronisches Rechtsinformationssystem und Wissensplattformen in den Ämtern weiter vereinheitlicht werden und die Zusammenarbeit der Dienststellen weiter gefördert wird;
- gemeinsam mit den Ländern auf eine Vereinfachung sowie bessere Verständlichkeit der BAföG-Formvorlagen und Bescheide hinzuwirken;
- ein Konzept vorzulegen, wie gemeinsam mit den Ländern die Studentenwerke in die Lage versetzt werden können, dass die Erstauszahlung an Neuförderte ohne Verzögerung erfolgen kann. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, müssen die Vorschläge alternative Finanzierungen zur Überbrückung dieser Zeiträume im Sinne der Studierenden enthalten;
- mit einer Informationskampagne sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler frühzeitig über die Möglichkeiten des BAföG informiert werden, damit möglichen Fehlinformationen, unbegründeten Hemmschwellen und damit einem drohenden Studiumsverzicht vorgebeugt wird. Dies kann etwa in Form von einem bundesweiten BAföG-Informationstag geschehen.

## II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung zu prüfen,

- mit welchen Angeboten die Förderung von berufsbegleitenden Studiengängen, wie z. B. im Rahmen eines „Dualen Studiums“, sichergestellt werden kann und welche gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen;
- inwiefern eine vollständige Wohnkostenpauschalisierung dem individuellen Wohnkostenbedarf sowie den teilweise erheblich abweichenden Mietspiegeln in Deutschland Rechnung trägt und eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten vermag;
- inwiefern im Zusammenhang mit so genannten Hinführungsstudien wie beispielsweise dem „Pre-Master“ und einem „Brückenstudium“ insbesondere bei nicht konsekutiven Masterstudiengängen offene förderrechtliche Fragen bestehen und wie eine Förderung gesichert und die Förderunschädlichkeit dieser Hinführungsangebote gewährleistet werden kann;
- wie und inwieweit die uneingeschränkte Förderung bei gestaffelten Ausbildungswegen sichergestellt werden kann, wenn aufgrund gestiegener Anforderungen an das Berufsbild neben der Erstausbildung eine weitere, für die Beschäftigungsfähigkeit unverzichtbare Ausbildung erwartet wird und beide formal selbstständige Ausbildungen darstellen;
- inwieweit die Ausweitung der Zulässigkeit von Eigenerklärungen der Antragstellenden, insbesondere für die Bereiche, die großen Aufwand verursachen, auf den Anspruch aber nur geringe oder mittlere Auswirkungen haben, einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung im BAföG-Verfahren leisten können;

- inwieweit der risikobasierte Vollzug, der auf einzelne Fallgruppen abstellt und sich auf Stichprobenkontrollen konzentriert, zusätzliche Effizienzpotenziale besitzt;
- welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit eine Förderung nach dem BAföG auch für Fernstudien an anerkannten, aber zugangsbeschränkungsfreien Einrichtungen wie der „The Open University“ in Großbritannien gesichert werden kann;
- inwieweit Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen besser gefördert werden können, damit den Anforderungen eines Studiums unter erschwerten Bedingungen besser Rechnung getragen wird;
- inwiefern mit einer Rechtsverordnung für die Ausbildungsförderung und auswärtige Unterbringung bei Schülerinnen und Schülern, denen die Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, die Situation der Betroffenen verbessern kann;
- inwieweit die Differenzierung der Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Grundlage der Schuleingangsvoraussetzung noch angemessen und bildungspolitisch sinnvoll ist.

Berlin, den 15. Juni 2010

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

